Unlage 2

Stadt Kitzingen

AMT:	3	
Sachgebiet:	30	
Vorlagen.Nr.:	2017/061	
Datum:	05.04.2017	



Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	04.05.2017	öffentlich	zur Entscheidung
V:t-i 05 04 0047	Barr : I		
Kitzingen, 05.04.2017	Mitzeichnung	en:	Kitzingen, 05.04.2017
505	SG 32:		Milles
Amtsleitung			Øberbürgermeister
			1

Bearbeiter:

E-Mail:

Susanne Schmöger

susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de

Zimmer: 1.4

Telefon: 09321/20-3000

Maßnahme:

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale im Alten Friedhof der Stadt Kitzingen; § 34 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Beschlussentwurf:

- 1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
- 2. Es besteht Einverständnis, die in der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten Liste genannten Gräber bzw. Grabmale des Alten Friedhofs in Kitzingen als künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale bzw. bauliche Anlagen anzuerkennen und diese in das Verzeichnis gemäß § 34 der Friedhofs- und Bestattungssatzung aufzunehmen sowie die Grabberechtigten und sonstige Verpflichtete von der Eintragung zu verständigen.
- 3. Die weiteren Friedhöfe der Stadt Kitzingen (Neuer Friedhof, Etwashausen, Hoheim, Hohenfeld, Repperndorf) sind ebenso zu erfassen und ein entsprechendes Verzeichnis ist jeweils anzulegen.
- 4. Es besteht Einverständnis, mit den in das unter Ziffer 1 genannte Verzeichnis aufgenommenen Grabmalen und baulichen Anlagen wie folgt umzugehen:
 - a) Vor Ablauf der Nutzungszeit der Grabrechte ist im Einzelfall bei jedem Änderungsvorhaben dieses von der Friedhofsverwaltung mit SG 61 als Untere Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) abzustimmen.
 - b) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Grabrechte übernimmt die Stadt unentgeltlich das Eigentum an dem schützenswerten Grabmal, gestaltet dies gärtnerisch einfach und pflegeleicht und erhält es. In die Friedhofs- und Bestattungssatzung wird eine Klausel aufgenommen, dass in diesen Grabstätten künftig Urnenbestattungen erfolgen können. Dies erfolgt auf der Grundlage der Gebührenerhebung für

Urnenbestattungen in Erdgräbern, die die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung bereits vorsieht.

Sachvortrag:

- 1. Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Kitzingen enthält folgende Regelung:
 - "§ 34 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale
 - (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale bzw. bauliche Anlagen werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
 - (2) Jede Änderung oder Beseitigung geschützter Grabmale und baulicher Anlagen, auch die Änderung der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Stadt."

Diese Regelung ist schon seit den 80-er Jahren im damaligen § 44 der seinerzeit gültigen Friedhofs- und Bestattungssatzung enthalten gewesen. Bereits vor ca. 25 Jahren gab es Überlegungen im Stadtrat von Kitzingen, zusätzlich zu den Regelungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung eine Art "Gestaltungssatzung" für den Alten Friedhof zu erlassen, da dieser geprägt ist durch seine große Anzahl an besonders auffälligen alten Grabmalen. Gemäß einem Sitzungsprotokoll vom 06.11.1990 wurde jedoch diese neue Gestaltungssatzung mit dem Hinweis auf die Regelung in der damaligen Friedhofs- und Bestattungssatzung abgelehnt, die in ihrem § 44 wortgleich mit dem heutigen § 34 ist.

1991 wurde unter Leitung des damaligen Leiters des städtischen Bauamtes eine Kommission gegründet, die das weitere Vorgehen zur Erfassung der schützenswerten Grabmale und konzeptionellen Vorgehensweise festlegte. Was anschließend daraus wurde, ist nicht mehr aufklärbar. Eine "verbindliche Liste" und eine Regelung zum Umgang mit den aufgenommenen Grabmalen ist jedenfalls nicht vorgelegt oder beschlossen worden.

2. Ausgelöst durch Anfragen verschiedener Bürger und Anregungen des damaligen Bürgermeisters Christof sowie die Initiative "Alter Friedhof" hat sich dieser Kreis nun seit 2013 zusammen mit der Friedhofsverwaltung und dem Bauamt daran gemacht, erneut die in § 34 der heutigen Satzung genannten "Liste der besonders geschützten Grabmale" zu erstellen. Auf der Grundlage verschiedener Ortstermine, an denen unter anderem auch die Interessengemeinschaft Alter Friedhof und der damalige Stadtheimatpfleger Bilz teilgenommen hat, kam man zum Ergebnis, 184 Grabmale zu benennen.

Im Jahr 2014 ist beim bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (LfD) eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit der vertieften Inventarisation ausgewählter Friedhofsanlagen beschäftigt. Im Zusammenhang mit einer Anfrage der Stadt zur denkmalrechtlichen Einstufung verschiedener Grabmäler im Alten Friedhof

beim LfD ist man dort übereingekommen, den Alten Friedhof in Kitzingen eine eingehenderen Untersuchung zu unterziehen, d. h. eine Inventarliste der schützenswerten Grabmale mit Angaben zu Typ, Material, kunstgeschichtlichen Einordnung und anderem anzulegen.

Das Ergebnis wurde seitens des LfD im Jahr 2015 vorgelegt. Seitens der Stadtverwaltung wurde diese Katalogisierung dem Stadtheimatpfleger Herrn Dr. Knobling übersandt mit der Bitte, zu den ausgewählten Grabmalen Stellung zu nehmen . Im Ergebnis hat dieser die Liste nach entsprechender Durchsicht bestätigt.

 Im Ergebnis sind in dieser Liste 88 Grabmale (ohne Ehrengrabmale) als erhaltens- und schützenswert gekennzeichnet. Seitens der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen, diese Aufstellung als Verzeichnis im Sinne des § 34 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung anzusehen.

Da sich die Liste nur auf den Alten Friedhof bezieht, ist anzustreben, dass auch die anderen städtischen Friedhöfe in dieser Form angeschaut und die dort vorhandenen schützenswerten Grabmale bzw. baulichen Anlagen in ähnlicher Weise erfasst werden. Wenn dies durch das Landesamt für Denkmalpflege nicht möglich ist, weil diese Friedhöfe keine Flächendenkmale darstellen, so sind zur Erstellung dieser Verzeichnisse andere Wege zu finden (z. B. in Zusammenarbeit mit dem Stadtheimatpfleger usw.).

4. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, mit diesen schützenswerten Grabmalen wie folgt umzugehen:

Sobald die Nutzungszeit der Grabrechte abgelaufen ist, geht die Friedhofsverwaltung auf die ehemals Nutzungsberechtigten zu und teilt mit, dass diese das Grab nicht leer räumen dürfen, sondern dass die Möglichkeit besteht, dieses – falls die Nutzungszeit nicht verlängert werden soll – unentgeltlich der Stadt Kitzingen als Eigentum zu übertragen. Dies ist unproblematisch mit privater formloser Erklärung möglich, da es sich bei Grabsteinen in rechtlicher Hinsicht um bewegliche Sachen handelt, so dass diese mit einer einfachen Willenserklärung übertragen werden können.

Sodann besteht die Möglichkeit, dass die Friedhofsgärtnerei die Gräber hinsichtlich des Bewuchses abräumt und die Flächen auf einfachste Weise gestaltet (Rasen, Kies) und damit den pflegerischen Aufwand für die nächsten Jahre klein hält. Hinsichtlich der Grabsteine und der Grabanlagen soll der "Status Quo" erhalten werden. Seitens des Herrn Dr. Knobling wurde darauf hingewiesen, dass es nur an den wenigsten Grabmalen kostenintensive Erhaltungsarbeiten in den nächsten Jahrzehnten geben

wird.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Grabanlagen Urnenbestattungen vorzunehmen, und insofern eine weitere Bestattungsform in die Friedhofs- und Bestattungssatzung und einen weiteren Abrechnungstatbestand in die Gebührensatzung aufzunehmen.

Eine Abstimmung dieses Vorgehens erfolgte mit dem Stadtheimatpfleger Herrn Dr. Knobling, der Interessengemeinschaft Alter Friedhof sowie dem SG 61.

Anlagen:

Anlage 1: Liste erhaltenswerter Grabmale - Alter Friedhof

